



MARSEILLE-KLINIKEN AG
AKTIENGESELLSCHAFT

Satzung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma Marseille-Kliniken Aktiengesellschaft.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Die Dauer des Unternehmens ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung, der Erwerb und/oder das Betreiben von in- und ausländischen Kliniken und Rehabilitationskliniken, Kureinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Altenwohnheimen, Dienstleistungsgesellschaften im sozialen und caritativen Bereich und Beherbergungsunternehmen. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsgesellschaften verwirklichen und andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.
- (2) Die Gesellschaft ist im Übrigen befugt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie darf insbesondere auch Unternehmen mit gleichem oder anderem Geschäftszweck gründen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise veräußern oder auf andere Unternehmen übertragen.

Die Gesellschaft kann Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte im In- und Ausland erwerben und verwerten und sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter, in Sonderfällen auch anderer Art beteiligen sowie Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträge abschließen.

§ 3

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 31.100.000,00; es ist eingeteilt in 24.300.000 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Anstelle von Aktienurkunden über eine Aktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) ausgeben.
- (4) Die Aktienurkunden sind mit der im Wege der mechanischen Vervielfältigung her-



gestellten Unterschrift des Vorstandes in vertretungsberechtigter Form und des Aufsichtsratsvorsitzenden zu versehen und von einem Kontrollbeamten eigenhändig zu unterzeichnen.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. Dezember 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu insgesamt EUR 3.110.000,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).
- (6) Der Vorstand ist in den Fällen der Ziff. 5 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
- (a) um Spitzenbeträge auszugleichen;
 - (b) um die neuen Aktien der Gesellschaft Dritten gegen Sacheinlage im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Teilen daran oder beim Erwerb von Beteiligungen anbieten zu können;
 - (c) wenn die Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je Aktie den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Das Bezugsrecht kann in diesen Fällen jedoch nur ausgeschlossen werden, wenn die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien zusammen mit der Anzahl der eigenen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung etwaiger Options- und/oder Wandlungsrechten oder die Erfüllung von Wandlungspflichten aus etwaigen Options- und/oder Wandlungsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten entstehen können, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien überschreitet (§ 203 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG);
 - (d) zur Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen mit einem Anteil am Grundkapital von nominal bis zu EUR 311.000,00.
- (7) Der Vorstand ist in den Fällen der Ziff. 5/6 mit Zustimmung des Aufsichtsrates weiter ermächtigt, den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insb. Den Ausgabebetrag, festzulegen.



Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

III. DER VORSTAND

§ 5

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

(2) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Hat die Gesellschaft als Vorstand eine Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder mit oder ohne Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Einzelvertretung ermächtigen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft wie ordentliche Vorstandsmitglieder.

(3) Die Verteilung der Geschäfte unter den Mitgliedern des Vorstands sowie die Einzelheiten der Beschlussfassung des Vorstands regelt der Aufsichtsrat durch eine jederzeit abänderbare Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch festzulegen, welche Geschäfte - über die gesetzlich vorgesehenen Fälle hinaus - der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

IV. DER AUFSICHTSRAT

§ 6

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die von den Aktionären zu wählenden Mitglieder werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

(2) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

(3) Jedes ausscheidende Aufsichtsratsmitglied ist wieder wählbar.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen.



- (5) Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann eine natürliche Person, die sich um die Belange der Gesellschaft besonders verdient gemacht hat, zum „Ehrenvorsitzenden des Aufsichtsrats“ oder zum „Ehrenmitglied des Aufsichtsrats“ ernannt werden. Die Ernennung von mehr als einem Ehrenmitglied ist zulässig. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind keine Organmitglieder. Sie übernehmen in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und der Geschäftsleitung repräsentative Aufgaben; ein Ehrenvorsitzender kann darüber hinaus den Vorsitz in der Hauptversammlung übernehmen.

§ 7

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Nach der Hauptversammlung, die alle von der Hauptversammlung zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglieder gewählt hat, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds der Aktionäre aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahrzunehmen, wenn dieser verhindert ist.

§ 8

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind vertraulich. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über sämtliche vertraulichen Informationen, insbesondere Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind und/oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse betreffen, so ist er verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinen Stellvertreter vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter zurückzugeben.

§ 9

Dem Aufsichtsrat ist die Befugnis eingeräumt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 10

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern; der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal während eines Geschäftsjahres.



- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.
- (3) Zur Beratung über einzelne Gegenstände der Verhandlung können Sachverständige und Auskunftspersonen zugezogen werden.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung.
- (5) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Abstimmung oder per Videokonferenz gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht oder der Vorsitzende nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ermächtigt ist, diese Form der Beschlussfassung anzuordnen.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und etwaiger Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 11

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste geschäftsjährliche Vergütung, die EUR 20.500,00 für jedes Mitglied, für den stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache und für den Vorsitzenden das Doppelte des vorgenannten Betrages ausmacht. Neben der festen geschäftsjährlichen Vergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats zu gleichen Teilen eine erfolgsabhängige Vergütung von 1 % des Bilanzgewinnes, vermindert um einen Betrag von 4 % der auf den geringsten Ausgabebetrag der Aktien geleisteten Einlagen, jedoch höchstens das Dreifache der ihnen zustehenden festen Vergütung.
- (2) Daneben werden dem Aufsichtsrat Auslagen, die mit der Aufsichtsrats Tätigkeit zusammenhängen, sowie die auf die einzelne Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entfallende Umsatzsteuer erstattet.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die mit ihren Aufgaben zusammenhängen.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 12

Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres abgehalten. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des



Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlußprüfers, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl von Aufsichtsräten und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses sowie auf Antrag des Vorstands der Gesellschaft über besondere Angelegenheiten.

§ 13

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat an den Sitz der Gesellschaft oder einen deutschen Börsenplatz einberufen.
- (2) Die Einberufung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben (§ 14), im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben, nicht mitzurechnen.

§ 14

- (1) Die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts setzen voraus, dass sich die Aktionäre bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und der Gesellschaft in Textform unter der hierfür in der Einberufung mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Versammlung zugehen.
- (2) Neben der Anmeldung ist ein Berechtigungsnachweis zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechtes erforderlich. Dazu ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Institutes über den Anteilsbesitz erforderlich. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen. Der Nachweis muss der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Versammlung unter der hierfür in der Einberufung mitgeteilten Adresse zugehen.

Der Nachweis über den Anteilsbesitz von in körperlichen Urkunden verbrieften Aktienrechten, die zu Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung nicht von einem depotführenden Institut verwahrt werden, kann auch dadurch geführt werden, daß der Aktionär die Aktienurkunden während der üblichen Geschäftsstunden bis spätestens zu Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung bei der Gesellschaft vorlegt und die Gesellschaft ihm für den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung einen entsprechenden Nachweis ausstellt.

- (3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.
- (4) Weitere Einzelheiten über die Anmeldung zur Hauptversammlung, den Nachweis des Anteilbesitzes, die Ausstellung von Eintrittskarten und die Erteilung von Stimmrechtvollmachten werden in der Einberufung bekannt gemacht.



§ 15

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalerhöhung erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst.
- (3) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter kann ein Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats oder ein Ehrenvorsitzender den Vorsitz in der Hauptversammlung übernehmen. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats oder ein Ehrenvorsitzender den Vorsitz nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung.
- (5) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 16

Die Gesellschaft bildet ein Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1995. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni jeden Jahres.

§ 17

- (1) In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss), den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zur Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss.
- (2) Spätestens innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats, der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht der Hauptversammlung vorzulegen.

§ 18

Der sich aus der Jahresbilanz ergebende Bilanzgewinn wird an die Aktionäre jeweils im Verhältnis der Zahl ihrer Stückaktien zum Grundkapital ausgeschüttet, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.



Satzung vom 28. Juni 1900

geändert am 14. Dezember 1994

geändert am 22. Juni 1995

geändert am 03. Juni 1996

geändert am 14. Dezember 1996

geändert am 01. Dezember 1998

geändert am 01. Dezember 1999

geändert am 27. November 2001

geändert am 26. November 2002

geändert am 02. Dezember 2003

geändert am 06. Dezember 2005

zuletzt geändert am 12. Dezember 2008



MARSEILLE-KLINIKEN AG

GESCHÄFTSLEITUNG

Alte Jakobstraße 79/80 • 10179 Berlin • Tel. 0 30/2 46 32-400 • Fax 0 30/2 46 32-401

HAUPTVERWALTUNG

Sportallee 1 • 22335 Hamburg • Tel. 0 40/5 14 59-0 • Fax 0 40/5 14 59-709
www.marseille-kliniken.de • info@marseille-kliniken.com

Haben Sie Fragen zum Unternehmen oder wünschen Sie weiteres Info-Material,
dann rufen Sie uns gebührenfrei unter der Telefonnummer 0800 / 47 47 200 an.